

**Ergänzungsvertrag zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Nabern (jetzt Kirchheim unter Teck – Nabern) und
der Gemeinde Bissingen an der Teck vom 24.04.1964
zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage**

§ 1 – Eigentum an der Kläranlage

- (1) Die Kläranlage im Ausbaustandard Februar 1996 steht zu 60% im Eigentum der Gemeinde Bissingen an der Teck und zu 40% im Eigentum der Ortschaft Nabern.
- (2) Der Eigentumsanteil für Erweiterungen und erworbenes Eigentum aus der Zeit von März 1996 bis Dezember 2007 wurde auf 55% für die Gemeinde Bissingen an der Teck und 45% für den Stadtteil Nabern festgelegt.
- (3) Für Grundstücke gilt die Regelung des Grundbucheintrages.

§ 2 – Betriebskosten

Die anfallen Betriebskosten werden einschließlich dem Jahr 2020 auf

Gemeinde Bissingen an der Teck	56%
und Stadtteil Nabern	44%

verteilt.

§ 3 – Investitionsmaßnahmen

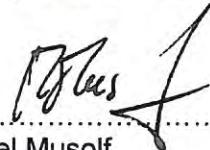
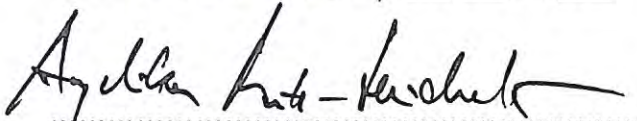
§ 2 gilt entsprechend bei Investitionsmaßnahmen in der bestehenden Anlage.

§ 4 – Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt rückwirkend für das Jahr 2015. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist von der Ortschaftsverwaltung Nabern einzuholen.

Kirchheim unter Teck, den 17.12.2015

Bissingen an der Teck, den 21.12.2015



Angelika Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin-
Stadt Kirchheim unter Teck

Marcel Musolf
-Bürgermeister-
Gemeinde Bissingen an der Teck